

INITIAL COIN OFFERING MIT UTILITY TOKEN IN DER OR-RECHNUNGSLEGUNG

Neue Q&A von Expertsuisse

Die Kommission für Rechnungslegung von Expertsuisse und die Arbeitsgruppe «Tax/Accounting/Structuring» der Crypto Valley Association haben zusammen ein Verbuchungsmodell zur Abbildung von ICOs mit Zuteilung von Utility Token entwickelt [1]. Der Beitrag stellt dieses Modell vor.

1. EINLEITUNG

Unter einem *Initial Coin Offering (ICO)* wird eine digitale Form der öffentlichen Kapitalbeschaffung bzw. eines Crowdfunding zu unternehmerischen oder gemeinnützigen Zwecken verstanden, die über die Distributed-Ledger- bzw. Blockchain-Technologie erfolgt [2]. Bei einem ICO überweisen die Investoren [3] finanzielle Mittel (üblicherweise in Form von Kryptowährungen) an den ICO-Organisator. Im Gegenzug werden ihnen Blockchain-basierte «Coins» bzw. «Token» zuteilt, welche entweder auf einer in diesem Rahmen neu entwickelten Blockchain oder mittels eines sogenannten «Smart Contract» auf einer bereits bestehenden Blockchain geschaffen und dezentral gespeichert werden [4].

Die Eidg. Finanzmarktaufsicht (*Finma*) unterscheidet mit Bezug auf ICOs drei grundsätzliche Kategorien von Token: Payment Token, Utility Token und Asset Token (vgl. *Abbildung 1*). Die einzelnen Kategorien von Token schliessen sich nicht zwingend gegenseitig aus. In der Praxis erfüllen Token häufig die Kriterien mehrerer Kategorien (auch als «hybride Token» bezeichnet). Je nach Ausgestaltung des ICO werden Token entweder bereits im Zeitpunkt der Mittelaufnahme in Umlauf gebracht, oder es wird im Zeitpunkt der Mittelaufnahme nur in Aussicht gestellt, dass die Investoren in der Zukunft Token erhalten (welche erst noch zu entwickeln sind) [5].

Utility Token ermöglichen die Nutzung bestimmter Dienste, Protokolle oder Plattformen. Da die Umsetzung eines Projekts zur Entwicklung einer (dezentralen) Plattform oder Applikation vielfach erst durch die beim ICO aufgenommenen Mittel finanziert werden kann, besitzen die Token im

Zeitpunkt der Ausgabe in der Regel noch keinen Nutzwert. Erst wenn das Projekt realisiert ist, sind die herausgegebenen Token einsetzbar. Abhängig von der erworbenen Anzahl Token haben die teilnehmenden Parteien die Möglichkeit, das entwickelte Produkt oder die Dienstleistung in entsprechendem Umfang zu nutzen. Investoren mit spekulativem Hintergrund, die kein Interesse am Endprodukt haben, setzen darauf, dass das Projekt grossen Erfolg haben wird und die Nachfrage nach den Token für die Inanspruchnahme der Applikation oder der Leistung dadurch stark ansteigt. Aufgrund des oftmals limitierten Angebots dieser Token soll dann der Wert über den ursprünglichen Ausgabepreis steigen, wodurch sich Kapitalgewinne realisieren lassen. Die Teilnahme am ICO kann aber nicht nur für Spekulanten, sondern auch für künftige Nutzer der entwickelten Lösung eine lohnenswerte Investitionsmöglichkeit darstellen, zumal sich der Leistungsbezug häufig mit einem gewissen Preisabschlag reservieren lässt [7].

Die mit Utility Token verbundenen Rechte und Pflichten sind typischerweise in einem sogenannten «Whitepaper» festgehalten. In aller Regel sind insbesondere die Versprechen gegenüber den Investoren nur vage beschrieben (im Gegensatz zu den expliziten Ausschlussklauseln), sodass sich für die Investoren vielfach keine rechtlich durchsetzbaren Ansprüche ableiten lassen. Mangels regulatorischer Vorgaben kann ein Whitepaper für reine Utility Token grundsätzlich frei gestaltet werden. In der Praxis sind diese Dokumente sehr unternehmens- und fallspezifisch aufgesetzt, sodass praktisch kaum ein ICO direkt mit dem anderen vergleichbar ist.

Nach einer kritischen Würdigung der aktuell in der Literatur vorgeschlagenen Verbuchung von ICOs mit Utility Token im 2. Kapitel wird das von *Expertsuisse* in Zusammenarbeit mit der *Crypto Valley Association* entwickelte neue Verbuchungsmodell im 3. Kapitel vorgestellt. Die individuelle Ausgestaltung der einzelnen ICOs verunmöglicht es hierbei, die buchhalterische Behandlung von ICOs mit Utility Token in allgemeingültiger Weise abzuhandeln. Aus diesem Grund wird die Abbildung in der Jahresrechnung anhand eines konkreten Fallbeispiels beschrieben, das den typischen Charakter



SILVAN LOSER, DR. OEC.
HSG, DIPL. WIRTSCHAFTS-
PRÜFER, MITGLIED
DER KOMMISSION FÜR
RECHNUNGSLEGUNG
VON EXPERTSUISSE,
PARTNER, DEPARTMENT OF
PROFESSIONAL PRACTICE
(DPP), KPMG AG, ZÜRICH

Abbildung 1: **GRUNDFORMEN VON TOKEN** [6]

Token-Kategorie	Erläuterung gemäss Finma
Payment Token (Zahlungs-Token)	Der Kategorie «Payment Token» (gleichbedeutend mit reinen «Kryptowährungen») werden Token zugeordnet, die tatsächlich oder der Absicht des Emittenten nach als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen akzeptiert werden oder der Geld- und Wertübertragung dienen sollen. Kryptowährungen vermitteln keine Ansprüche gegenüber einem Emittenten.
Utility Token (Nutzungs-Token)	Als «Utility Token» werden Token bezeichnet, die Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung vermitteln sollen, welche auf oder unter Benutzung einer Blockchain-Infrastruktur erbracht wird.
Asset Token (Anlage-Token)	Der Kategorie «Asset Token» gehören Token an, die Vermögenswerte repräsentieren. Solche Token können insbesondere eine schuldrechtliche Forderung gegenüber dem Emittenten oder ein Mitgliedschaftsrecht im gesellschaftsrechtlichen Sinne darstellen. Bei Asset Token werden beispielsweise Anteile an künftigen Unternehmenserträgen oder künftigen Cashflows versprochen. Der Token repräsentiert nach der wirtschaftlichen Funktion z. B. eine Aktie, Obligation oder ein derivatives Finanzinstrument. Unter die Kategorie der Asset Token können auch Token fallen, welche physische Wertgegenstände auf der Blockchain handelbar machen sollen.

eines ICO mit Utility Token ohne Anspruch gegenüber einer Gegenpartei aufweist. Der dargestellte Lösungsansatz hat grundsätzlich nur für das konkrete Fallbeispiel Gültigkeit, bei abweichender Ausgangslage können sich unter Umständen andere rechnungslegungstechnische Implikationen ergeben.

2. BESTEHENDE VERBUCHUNGSPRAXIS

Die Verbuchung von ICOs mit Utility Token ist in verschiedenen kürzlich publizierten Artikeln skizziert worden, wobei bei diesen Publikationen mehrheitlich die steuerrechtliche Betrachtung im Vordergrund stand. Demgemäss werden solche ICOs in der Praxis (und in Absprache mit den Steuerbehörden) zumeist so verbucht, dass die beim ICO eingenommenen Mittel als Ertrag erfasst (Buchung «Wertschriften» an «Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen») und in gleichem Umfang Rückstellungen angesetzt werden (Bu-

chung «Betriebsaufwand» an «Rückstellungen»). Die im Rahmen der Projektentwicklung anfallenden Kosten werden in der Folge von diesen Rückstellungen abgebucht, ein bei Projektabschluss verbleibender Rückstellungsbetrag erfolgswirksam aufgelöst. Das Erfordernis einer Rückstellungsbildung wird dabei mit rechtlichen oder faktischen Leistungsverpflichtungen sowie dem Grundsatz der zeitlichen und sachlichen Abgrenzung (Art. 958b *Obligationenrecht [OR]*) begründet [8].

Auch wenn bei der beschriebenen Verbuchung per Saldo die gleichen Erfolgseffekte resultieren wie bei dem im 3. Kapitel dargestellten Verbuchungsmodell, erachtet die Kommission für Rechnungslegung diese Vorgehensweise aus folgenden Gründen als nicht sachgerecht:

→ Es ist widersprüchlich, den Ertrag in einem ersten Schritt mit der Begründung fehlender Verpflichtungen als realisiert zu betrachten und dann in einem nächsten Schritt

Abbildung 2: **VERBUCHUNGSMODELL – ZUTEILUNG TOKEN NACH PROJEKTABSCHLUSS**

Ereignis/Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
ICO	Wertschriften [19]	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Vereinnahmung der im Rahmen des ICO generierten Mittel in Form von Ether/Bitcoin
	Flüssige Mittel	Wertschriften	Umtausch der aus dem ICO erhaltenen Ether/Bitcoin in CHF
Projektentwicklung	Betriebsaufwand [20]	Flüssige Mittel	Laufende Verbuchung der Projektentwicklungskosten
	Aufträge in Arbeit	Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	Erfassung von Umsatz im Umfang der angefallenen Projektkosten (laufend, bis zur Fertigstellung bzw. bis zum Projektabbruch)
Erwartete Kostenüberschreitungen (sofern zutreffend)	Betriebsaufwand	Rückstellungen	Bildung von Rückstellungen für erwartete Kostenüberschreitungen, soweit diese nicht durch die Vorauszahlungen gedeckt sind
Projektabschluss	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Aufträge in Arbeit	Verrechnung von Vorauszahlungen und Aufträgen in Arbeit bei Projektbeendigung (Fertigstellung oder Abbruch)
	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	Ausbuchung des (positiven) Restbetrags gegen den Umsatz

aufgrund rechtlicher oder faktischer Verpflichtungen eine Rückstellung anzusetzen. Bei Bestehen solcher Leistungsverpflichtungen darf der Ertrag erst erfasst werden, wenn und soweit diese erfüllt sind (Realisationsprinzip) [9].

- Umsätze sind Erträge aus dem betrieblichen Leistungserstellungsprozess [10]. Die Generierung von Mitteln aus einem ICO gehört in der Regel nicht zum Geschäftszweck einer Gesellschaft und hat entsprechend einmaligen bzw. ausserordentlichen Charakter. Die Leistungserstellung und damit die Umsatzerzielung erfolgen mit der zukünftigen Entwicklungsarbeit.
- Rückstellungen dienen der periodenkonformen Abgrenzung von Aufwendungen ohne Gegenleistung sowie von Verlusten [11]. Im Falle eines ICO hat die Gesellschaft jedoch die Gegenleistung bereits vollumfänglich erhalten, sodass die Ansatzkriterien für eine Rückstellung nicht erfüllt sind.

3. NEUES VERBUCHUNGSMODELL

3.1 Fallbeispiel Open. Die Ausgangslage des Fallbeispiels präsentiert sich wie folgt [12]:

- Die *Open Source AG (Open)* ist ein Start-up mit Sitz in Zug. Sie plant, ein neues dezentrales Open-Source-Blockchain-Protokoll zu entwickeln, welches neben Smart-Contract-Funktionalitäten auch spezielle Governance-Funktionen vorsieht und als «Internet 3.0» bezeichnet wird. → Die Software befindet sich noch in der Konzeptionierungsphase und soll – sofern erfolgreich – in etwa zwei Jahren unter einer Open-Source-Lizenz veröffentlicht werden (d. h. die Nutzung und Weiterentwicklung wird dann frei möglich sein). → Für den Fall, dass die Erstellung des Open-Source-Blockchain-

Protokolls gelingt, besteht seitens der Gründer von Open Interesse, danach in die Entwicklung von Applikationen zu investieren, welche auf dem neuen Protokoll aufbauen und durch die Open Dienstleistungen erbringen kann. Dies ist jedoch nicht Teil des beschriebenen Projekts. → Da die Entwicklung bis zur Veröffentlichung einen hohen Finanzierungsbedarf aufweist, möchte Open zusätzliche Finanzmittel über ein ICO einnehmen. Open plant daher, von interessierten Community Members rund CHF 50 Mio. an Ether und Bitcoin entgegenzunehmen. Danach soll das Open-Source-Protokoll mit diesen Mitteln entwickelt werden. Unmittelbar nach Zugang würden die erhaltenen Ether und Bitcoin dann an einer Krypto-Börse in Schweizer Franken umgetauscht. → Da es sich um eine experimentelle Entwicklung handelt, kann nicht garantiert werden, dass das Protokoll jemals fertig entwickelt wird. Sofern es aber zu einer Veröffentlichung kommt, würde Open eine Zuteilung von 100 Mio. Open-Coins vorsehen, welche die Einleger fair berücksichtigt. Dazu erfasst sie eine Liste der Einleger und der entsprechenden Einlagen im sogenannten «Genesis Block», dem ersten Eintrag auf der Blockchain. Open übernimmt aber aufgrund des dezentralen Charakters des Protokolls keine Garantie, dass diese Zuteilung von der Community auch akzeptiert wird. → Ohne Open-Coins können die Funktionalitäten der dezentralen (Open Source)-Infrastruktur innerhalb des durch die Community geschaffenen «offiziellen» Netzwerks nicht genutzt werden bzw. sind gewisse Transaktionen nicht möglich, was entsprechend den potenziellen Wert der Open-Coins erklärt. Die Nutzung und Weiterentwicklung des Protokolls ist aber kostenlos, und es können neue, parallel existierende Communities bzw. Blockchains (soge-

nannte «Forks») aufgebaut werden. → Es bestehen seitens der Investoren keine rechtlich durchsetzbaren Ansprüche gegenüber einer definierten Gegenpartei (wie z. B. Open) auf bestimmte Leistungen oder Rückzahlung. → Die Open-Coins sollen zu einem zukünftigen Zeitpunkt über eine Kryptobörse ohne Involvierung von Open handelbar sein.

3.2 Lösungsansatz. Die Darstellung von ICOs mit Ausgabe von Utility Token sollte nach Auffassung der Kommission für Rechnungslegung der Logik für die Verbuchung von langfristigen Fertigungsaufträgen nach Swiss GAAP FER 22/3 folgen, welche auch im OR-Rechnungslegungsrecht als zulässig angesehen wird [13]. Im Gegensatz zu herkömmlichen Fertigungsaufträgen besteht vorliegend weder eine spezifische Gegenpartei noch ein rechtlich durchsetzbarer (Werk-) Vertrag. Aufgrund der öffentlichen Bekanntgabe im Whitepaper, ein spezifisches Projekt mit den aus dem ICO generierten Mitteln realisieren zu wollen, ist aus Sicht der Rechnungslegung jedoch von einer faktischen Leistungsverpflichtung auszugehen.

Die Voraussetzungen für die Anwendung der klassischen *Percentage-of-Completion-Methode (POC-Methode)* dürften bei ICOs in den wenigsten Fällen erfüllt sein, da die Auftragskosten nicht verlässlich ermittelt werden können. Bei fehlender Voraussetzung für POC-Accounting erlaubt Swiss GAAP FER eine Erfassung des Umsatzes im Ausmass der projektbezogenen Aufwendungen (ohne Gewinnrealisierung).

Bei einem ICO mit Ausgabe von Utility Token beauftragen die Investoren die Gesellschaft implizit, Bemühungen zur Entwicklung einer dezentralen Infrastruktur zu unternehmen, wobei diese Bemühungen (vollumfänglich) durch Vorauszahlungen vorfinanziert sind. Im Umfang der aufgelaufenen Projektkosten ist von einem direkten Verrechnungsanspruch der Gesellschaft zulasten der Vorauszahlung auszugehen [14]. Dieser Anspruch wird in einer Position «Aufträge in Arbeit» erfasst und in der Bilanz von den erhaltenen Vorauszahlungen in Abzug gebracht (mit Offenlegung der Bruttonpositionen «Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung» und «Aufträge in Arbeit» im Anhang) [15]. In der Bilanz wird somit einzig die Nettosition «Erhaltene Vorauszahlungen für Projektentwicklung» auf der Passivseite ausgewiesen. Diese Darstellungsweise entspricht der üblichen Darstellung von langfristigen Fertigungsaufträgen [16]. Im Falle von Utility Token kann diese Nettosition jedoch nicht zu einem Aktivum werden. Spätestens wenn Kosten im Umfang der geleisteten Vorauszahlungen aufgelaufen sind, wird das Projekt in der Regel beendet, da seitens der Investoren keine Nachschuss- oder zusätzliche Leistungspflicht besteht.

Die gemäss *Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP)* alternativ mögliche Bruttodarstellung von «Aufträge in Arbeit» als Aktivum und «Vorauszahlungen» als Passivum [17] erscheint vorliegend als nicht sachgerecht, da ein Verrechnungsanspruch die bereits erhaltenen (passivierten) Vorauszahlungen reduziert und nicht zu einem zukünftigen Mittelzufluss führt. In der Buchführung ist eine separate Erfassung der beiden Posten für einen besseren Nachvollzug der einzelnen Transaktionen jedoch zweckmässig.

Abbildung 3: **ZAHLENMÄSSIGER AUSWEIS IN DER JAHRESRECHNUNG** in TCHF

Bilanz	20_1	20_0
Flüssige Mittel (...)	(...)	(...)
Total Aktiven	(...)	(...)
Erhaltene Vorauszahlungen für Projektentwicklung (...)	30 000	50 000
Total Passiven	(...)	(...)
Erfolgsrechnung		
	20_1	20_0
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	20 000	0
Aufwand für Material und Fremdleistungen	-10 000	0
Personalaufwand	-5 000	0
Übriger betrieblicher Aufwand	-4 000	0
Abschreibungen auf Sachanlagen	-1 000	0
Betriebliches Ergebnis	0	0
(...)	(...)	(...)
Jahresgewinn	(...)	(...)
Anhang		
	20_1	20_0
Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	50 000	50 000
Aufträge in Arbeit	-20 000	-0
Erhaltene Vorauszahlungen für Projektentwicklung	30 000	50 000

Bei Projektbeendigung (Realisierung oder Aufgabe) werden die Positionen verrechnet und der allfällige positive Restbetrag (Vorauszahlungs-Überhang) gegen den Umsatz ausgebucht.

Abbildung 4: **VERBUCHUNGSMODELL – ZUTEILUNG TOKEN IM ZEITPUNKT DES ICO**

Ereignis/Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
Herstellung Token	Betriebsaufwand	Flüssige Mittel	Erfassung der Herstellungskosten für die Entwicklung bzw. Programmierung der zuzuteilenden Token
	Vorräte	Bestandesänderungen Vorräte	Ersterfassung der Token zu den Kosten der technischen Herstellung, sofern diese die Definition eines Aktivums gemäss Art. 959 Abs. 2 OR erfüllen (was in der Regel der Fall sein dürfte) [22]
ICO	Wertschriften	Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen (im Umfang der Herstellungskosten der Token)	Verkauf der Token gegen Ether/Bitcoin. Im Umfang der aufgelaufenen Herstellungskosten wird Umsatz realisiert, sodass die Ausgabe der Token keine Ergebniswirkung hat (Höhe des Umsatzes = Höhe der Bestandesänderungen der Vorräte)
	Bestandesänderungen Vorräte	Vorräte	Abbuchung verkaufte Token vom Vorratsbestand
	Wertschriften	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Erfassung der Differenz zwischen den Einlagen der Investoren und den Herstellungskosten der Token als Vorauszahlung ohne Rückerstattungsverpflichtung (vgl. Abbildung 2), da die Plattform/Applikation erst noch mit den generierten Mitteln entwickelt werden muss
	Flüssige Mittel	Wertschriften	Umtausch der aus dem ICO erhaltenen Ether/Bitcoin in CHF
Projektentwicklung	Vgl. Abbildung 2		
Erwartete Kostenüberschreitungen (sofern zutreffend)	Vgl. Abbildung 2		
Projektabschluss	Vgl. Abbildung 2		

Zeichnet sich im Verlauf des Projekts ab, dass die Aufwendungen die erhaltenen Vorauszahlungen übersteigen und die Entwicklung dennoch weitergeführt bzw. abgeschlossen werden soll, sind (Drohverlust-)Rückstellungen im Umfang der erwarteten ungedeckten Kosten zu bilden. Damit wird die Finanzlage des Projekts bzw. der Finanzierungsbedarf den Investoren gegenüber transparent dargestellt (mit entsprechenden Rechtsfolgen für die Gesellschaft bei allfälligem Kapitalverlust bzw. Überschuldung).

Abbildung 2 fasst das beschriebene Verbuchungsmodell nach Projektphasen zusammen [18]. Der zahlenmässige Ausweis in der Jahresrechnung während der Projektentwicklung ist in Abbildung 3 dargestellt (Annahme: Einnahmen aus ICO Ende 20_0 von CHF 50 Mio., Projektkosten 20_1 von CHF 20 Mio.).

Neben der Aufschlüsselung der erhaltenen Vorauszahlungen in Abbildung 3 sind im Anhang der Jahresrechnung weiter die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für die Abbildung des ICO offenzulegen sowie ggf. zusätzliche Erläuterungen zu einzelnen Bilanz- bzw. Erfolgsrechnungspositionen sowie zu den im Whitepaper enthaltenen «Terms & Conditions» zu machen (vgl. Art. 959c Abs. 1 und 2 OR). Im Ergebnis muss die Jahresrechnung die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft so darstellen, dass sich Dritte (insbesondere die Investoren) ein zuverlässiges Urteil bilden können (vgl. Art. 958 OR).

3.3 Variante: Programmierung der Token vor dem ICO.

Falls die Token vor dem ICO geschaffen und im Rahmen des ICO vollumfänglich gegen entsprechende Einlagen zugeteilt werden, würden sich die in Abbildung 4 dargestellten (zusätzlichen) Buchungen ergeben.

Die Gesellschaft hält vielfach einen Teil der von ihr geschaffenen Token selbst. Dieser Eigenbestand wird typischerweise an verschiedene Stakeholder verkauft oder unentgeltlich abgegeben, z. B. an Mitarbeiter, Gründer, Grossinvestoren oder Berater. Der Bestand der bei der Gesellschaft verbleibenden Token wird zu den historischen Herstellungskosten fortgeführt. Anders als bei erworbenen Token (wie z. B. Bitcoins) wird eine Folgebewertung von selbst geschaffenen Token zu Marktpreisen als nicht sachgerecht erachtet (Verstoss gegen das Realisationsprinzip) [21].

4. FAZIT

Für die Abbildung von ICOs in der OR-Jahresrechnung bestehen aktuell weder konkrete gesetzliche noch regulatorische Vorgaben. Massgebend für die Verbuchung sind primär der übergeordnete Zweck der Rechnungslegung sowie die allgemeinen Erfassungs- und Bewertungsgrundsätze. Im Vordergrund stehen namentlich das Erfordernis der zuverlässigen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage (Art. 958 Abs. 1 OR) sowie die Beachtung des Vorsichtsprinzips und

davon abgeleitet des Realisationsprinzips (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR). Auf diesen Grundlagen und in Anlehnung an die anerkannte Erfassung von Fertigungsaufträgen hat Expert-suisse in Zusammenarbeit mit der Crypto Valley Association ein Verbuchungsmodell zur Abbildung von ICOs mit Zuteilung von Utility Token entwickelt, welches in Form einer Q&A publiziert wurde. Dieses Konzept unterscheidet sich fundamental von der bisher in der Literatur vorgeschlagenen bzw. der Praxis beobachteten Verbuchung mit Erfassung der aus dem ICO generierten Mittel als Umsatz und gleichzeitiger Buchung einer Rückstellung für die zukünftigen Pro-

jektkosten. Aufgrund der sehr individuellen praktischen Ausgestaltung der ICOs orientiert sich das Verbuchungsmodell an einem konkreten Fallbeispiel. Abweichungen von der Ausgangslage können entsprechend zu Änderungen in der Verbuchung führen. Das Fallbeispiel adressiert bewusst nicht alle Untervarianten, die sich im konkreten Einzelfall ergeben können. Solche weitergehenden Fragen sind vor dem Hintergrund der beschriebenen Grundsätze und den berufsständischen Verlautbarungen (namentlich HWP) zu beantworten. Die Kommission für Rechnungslegung beabsichtigt, die Q&A hier bei Bedarf situativ zu ergänzen. ■

Anmerkungen: 1) Vgl. Expert-suisse: Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht (mit letzter Änderung vom 3.12.2018), Ziff. 10.2. **2)** In Anlehnung an Finma-Aufsichtsmitteilung 04/2017 vom 29.9.2017, Aufsichtsrechtliche Behandlung von Initial Coin Offerings, S. 2. Der Begriff ICO wird vielfach auch synonym verwendet für ITO (Initial Token Offering) oder TGE (Token Generating Event). **3)** Der Begriff Investoren wird hier generell für Teilnehmer am ICO verwendet und impliziert keine regulatorische Qualifikation. **4)** Vgl. Finma-Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), Ausgabe vom 16.2.2018, S. 1. **5)** Weiter ist in der Praxis auch die Variante anzutreffen, dass im Zeitpunkt der Mittelaufnahme Token ausgegeben werden, welche gegen die Token der später entwickelten Plattform/Applikation eingetauscht werden können. **6)** Vgl. Wegleitung Finma für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), Ausgabe vom 16.2.2018, S. 3. **7)** In Anlehnung an Nazareno, Dominic: Initial Coin Offering und die damit verbundenen Steuerfolgen, in: Expert Focus 2018/3, S. 198. **8)** Vgl. etwa Nazareno, Dominic: Initial Coin Offering und die damit verbundenen Steuerfolgen, in: Expert Focus 2018/3, S. 200 f.; Jung, Marcel R.: Initial Token Offerings und Tokens im Schweizer Steuerrecht, in: Expert Focus 2018/4, S. 288; Rohner, Tobias F./Bolliger, Andrea B.: Mehrwertsteuerliche Aspekte von Initial Coin Offerings, in: Expert Focus 2018/8, S. 643; Kogens, Ronald/Luchsinger Gähwiler Catrina: Ein 360-Grad-Blick auf Token, in: Expert Focus 2018/8, S. 591 sowie S. 594. **9)** Vgl. Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP), Band «Buchführung und Rechnungslegung», Treuhand-Kammer (heute

Expert-suisse) 2014, S. 7 f. sowie S. 140 f. [nachfolgend zitiert mit HWP 2014]; Böckli, Peter: Neue OR-Rechnungslegung, Schulthess 2014, N 176. **10)** Vgl. HWP 2014, S. 263 f. **11)** Vgl. HWP 2014, S. 213; Böckli, Peter: Neue OR-Rechnungslegung, Schulthess 2014, N 1001. **12)** In Anlehnung an Gennari, Franco/Jud, Guido/Oesterhelt, Stefan/Winzap, Maurus: Initial Coin Offerings (ICOs), Präsentation an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung der International Fiscal Association vom 8.2.2018 in Basel, Slides 45–47. **13)** Vgl. HWP 2014, S. 169 f. **14)** Aufgrund dieses direkten Verrechnungsanspruchs ist der Umsatz im Umfang der aufgelaufenen Kosten als realisiert zu betrachten, sodass die Anwendung der Completed-Contract-Methode als nicht sachgerecht erscheint. Bei der Completed-Contract-Methode würde die Veränderung der Aufträge in Arbeit während der Projektentwicklung nicht als Umsatz, sondern als Bestandesveränderung der Vorräte ausgewiesen. Bei Projektabschluss würden dann die Vorauszahlungen gegen den Umsatz und die Aufträge in Arbeit gegen die Bestandesveränderung der Vorräte ausgebucht. **15)** Andere, sinngemässe Bezeichnungen der Positionen in Bilanz und Anhang (wie z. B. «Angefangene Projektarbeiten» oder «Vorauszahlungen ohne rechtliche Leistungsverpflichtung») sind ebenfalls denkbar. **16)** Vgl. HWP 2014, S. 170. **17)** Vgl. HWP 2014, S. 170 f. **18)** (Mehrwert-)steuerliche Implikationen werden vorliegend ausgeblendet. **19)** Zur Behandlung von Kryptowährungen aus Sicht des Halters vgl. Expert-suisse: Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht (mit letzter Änderung vom 3.12.2018), Ziff. 10.1 (vormals Ziff. 7.4). Im vorliegenden Fall erscheint der Ausweis der erhaltenen Ether/Bitcoin in der

Position «Wertschriften» als sachgerecht, da diese zum einen keinen Anlagecharakter haben und der Handel mit Kryptowährungen zum anderen nicht Teil der ordentlichen Geschäftstätigkeit von Open ist. **20)** «Betriebsaufwand» wird hier vereinfachend als Sammelbegriff verwendet. In der Erfolgsrechnung ist diese Position entsprechend den gesetzlichen Mindestgliederungsvorschriften (vgl. Art. 959b OR) aufzusplitten in «Materialaufwand», «Personalaufwand», «Abschreibungen» usw. **21)** Gemäss Art. 960b OR besteht für die Folgebewertung das Wahlrecht, Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktwert am Bilanzstichtag zu bewerten. Während Art. 960a Abs. 1 OR für die Erstbewertung von «Anschaffungs- oder Herstellungskosten» spricht, ist die Bewertung zum höheren Marktpreis gemäss Art. 960b OR nach dem Gesetzeswortlaut möglich, wenn dieser «über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt». Im Gegensatz zur Erstbewertung werden für die Folgebewertung die Herstellungskosten nicht erwähnt, woraus sich schliessen lässt, dass eine Marktpreisbewertung für selbst hergestellte Aktiven generell nicht möglich ist. Im Ergebnis gleich Böckli, der aufgrund der Gesetzessystematik zum Schluss kommt, dass Art. 960b OR auf betriebliche Vorräte nicht anwendbar ist; vgl. Böckli, Peter: Neue OR-Rechnungslegung, Schulthess 2014, N 390. Bei Bitcoins, die einem Miner aufgrund seiner geleisteten Rechenarbeit systemseitig zugeteilt werden, handelt es sich nach Auffassung der Kommission für Rechnungslegung nicht um selbst hergestellte Token im erwähnten Sinne. **22)** Ggf. mit Bewertungskorrektur im Rahmen der Folgebewertung, falls Werthaltigkeit nicht gegeben.